

Bayreuth, 20.12.2019

## **Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zu den zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen im NEP 2030**

Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 im April 2019 zur Prüfung übergeben hatten, forderte die Behörde die Netzbetreiber auf, Maßnahmen nachzureichen. Dazu gehören auch vier neue Netzausbaumaßnahmen, die Netzbelastungen in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hessen auffangen sollen, die durch den Wegfall der im NEP enthaltenen Gleichstromverbindung DC23 zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg entstehen – die Bundesnetzagentur sieht diese Maßnahme als nicht notwendig an.

TenneT setzt die von Bundesnetzagentur bestätigten und vom Gesetzgeber beschlossenen Netzausbaumaßnahmen um. Dies gilt auch für die neuen, zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen. Allerdings haben die Übertragungsnetzbetreiber mit dem zweiten Entwurf des NEP 2030 ein Netz eingereicht, das den Transport der erneuerbaren Energien und damit letztlich auch die Versorgung effizient und zukunftsorientiert sichert - und somit nach Auffassung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß §12b EnWG bedarfsgerecht ist. Dazu gehören nicht nur die berechneten Maßnahmen, sondern auch, dass der NEP einen Teil der Übertragungskapazität für zukünftig zu erwartende Innovationen (z.B. automatisierte Systemführung/Innosys, Netzbooster) freilässt und auf Leitungsprojekte verzichtet, die nur in wenigen Stunden des Jahres Überlastungen beseitigen. Darüber hinaus ist die große Übertragungskapazität von Nord nach Süd technisch einfacher und mit Blick auf die Belastung für die Bürger vor Ort verträglicher mit einer Gleichstrom-Erdkabelverbindung umzusetzen, als mit mehreren über eine große Fläche verteilten Wechselstromprojekten.